

BKS Bank

Mitarbeiteraktion 2021

„Bilanzgeld“

Prospektersetzendes Dokument
gemäß Art 1 Abs 4 lit i der Verordnung (EU) 2017/1129
iVm. § 13 Abs. 6 KMG 2019

01. April 2021

Inhaltsverzeichnis

DEFINITIONEN	3
1. Firma und Sitz des Emittenten	5
2. Wo sind zusätzliche Informationen über den Emittenten erhältlich?	5
3. Gründe des öffentlichen Angebots	5
4. Gesetzliche Bestimmungen, auf Grund deren dieses prospektersetzende Dokument erstellt wurde	6
5. Einzelheiten des Angebots	6
5.1. Gegenstand des Angebots	6
5.2. Adressatenkreis	7
5.3. Zeitraum des Angebots	7
5.4. Umfang des Angebots	7
5.5. Anzahl und Aufteilung der auszugebenden Aktien	7
5.6. Ausgabepreis	8
5.7. Lieferung der BKS-Stammaktien	8
5.8. Art der Wertpapiere und die damit verbundenen Rechte	8
5.9. Die mit den Wertpapieren verbundenen Risiken	9
5.9.1. Allgemeines	9
5.9.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin	10
5.9.3. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen	16
5.9.4. Risikofaktoren in Bezug auf das Angebot und die angebotenen Stammaktien	20
5.10. Etwaige mit der Ausgabe oder der Zulassung der Wertpapiere verbundene Auflagen:	25

Definitionen

Abgabenänderungsgesetz 2016	Bundesgesetz, mit dem u.a. das Stabilitätsabgabengesetz geändert wird (BGBl. I Nr. 117/2016 vom 30.12.2016)
BaSAG	Bundesgesetz vom 1. Jänner 2015 über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG idgF)
BKS Bank Konzern	BKS Bank AG sowie alle jene Unternehmen die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien (IFRS) konsolidierungspflichtig sind (Kreditinstitute, Finanzinstitute, bankbezogene Hilfsdienste) mit Sitz im Inland oder Ausland
BörseG 2018	Bundesgesetz vom 26. Juli 2017 über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen 2018 (Börsegesetz 2018 – BörseG 2018) i.d.g.F.
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz – BWG) (BGBl. Nr. 532/1993 idgF)
CRD IV	Capital Requirements Directive; Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG i.d.g.F.
CRR	Capital Requirements Regulation; Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 i.d.g.F.
Emittentin	BKS Bank AG, St. Veiter Ring 43, 9020 Klagenfurt, FN 91810s
EUR, Euro	Die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der am 01. Jänner 1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen.
FMA	Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

going concern	Grundsatz der Unternehmensfortführung: bei der Bewertung von Bilanzposten wird von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen, sofern weder tatsächliche noch rechtliche Gründe dieser Annahme entgegenstehen.
gone concern	Liquidationsansatz: bei der Bewertung wird darauf abgestellt, ob bei einer fiktiven Liquidation die Gläubiger vollständig befriedigt werden können.
idgF ISIN	in der geltenden Fassung International Securities Identification Number (internationales Nummerierungssystem zur Wertpapieridentifikation).
KMG 2019	Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen (Kapitalmarktgesetz 2019 – KMG 2019) (BGBl. I Nr. 62/2019 idgF).
MVSV 2019	Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Mindestinhalte von Prospekt ersetzenden Dokumenten, über die Veröffentlichung von Prospekten in Zeitungen und über die Sprachenregelung 2019 (Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung 2019 – MVSV 2019)
Prospekt-VO	Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG
Tier 1	Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Common Equity Tier 1 (Hartes Kernkapital) sind in Artikel 26ff CRR und die Posten und Instrumente des Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital) sind in Artikel 51ff CRR behandelt.
Tier 2	Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Tier 2 Kapitals (Ergänzungskapital) sind in Artikel 62ff CRR behandelt.
WAG 2018	Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 – WAG 2018 vom 26. Juli 2017, veröffentlicht im BGBl I Nr.107/2017, i.d.g.F.

1. Firma und Sitz des Emittenten

Der juristische Name der Emittentin lautet „BKS Bank AG“. Die Emittentin hat ihren Sitz in 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, und ist im Firmenbuch unter FN 91810s beim Landes- als Handelsgericht Klagenfurt eingetragen.

2. Wo sind zusätzliche Informationen über den Emittenten erhältlich?

Der letzte veröffentlichte Jahresabschluss sowie weitere Geschäftsberichte und Zwischenberichte der Emittentin sind im Internet auf der Website der Emittentin www.bks.at unter dem Menüpunkt „Über Uns“ / „Investor Relations“ / „Berichte & Veröffentlichungen“ jederzeit kostenlos abrufbar.

Auch die innerhalb der letzten 12 Monate in Erfüllung von Publizitätsverpflichtungen erfolgten Veröffentlichungen der Emittentin (Ad-hoc Meldungen und Director's Dealings Meldungen) sind unter www.bks.at unter dem Menüpunkt „Über Uns“ / „Investor Relations“ / „Berichte & Veröffentlichungen“ / „Ad-hoc-Meldungen“ / „Insiderinformationen“ bzw. unter dem Menüpunkt „Über Uns“ / „Investor Relations“ / „Compliance Informationen“ / „Director's Dealings Meldungen“ jederzeit kostenlos abrufbar.

Unter dem Menüpunkt „Über Uns“ / „Investor Relations“ finden sich auch zahlreiche weitere Informationen zu den Aktien der Emittentin, der Aktionärsstruktur, Aktionärsterminen, Hauptversammlungen, Anleiheemissionen, Corporate Governance, Compliance Informationen und den Organen der Emittentin.

Sollten Sie dazu oder darüber hinaus noch Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an bks@bks.at.

3. Gründe des öffentlichen Angebots

2021 wird ein Teil des Bilanzgeldes für das Jahr 2020 (dh des jährlichen Mitarbeiterbonus, der sich aus der Zielerreichung wesentlicher Kennzahlen der Emittentin und der Erreichung qualitativer Ziele durch die Mitarbeiter berechnet) in Form von BKS-Stammaktien ausbezahlt. Die Beteiligung der Mitarbeiter stellt ein wichtiges Element der Aktionärsstruktur und eine Verbreiterung der Streubesitzbasis der Emittentin dar.

Der Vorstand der Emittentin hat am 30.03.2021 beschlossen, im Rahmen der Mitarbeiteraktion 2021 Mitarbeitern der Emittentin insgesamt bis zu 50.000 Stück BKS-Stammaktien anzubieten.

Mit diesem Angebot soll den bezugsberechtigten Mitarbeitern und Führungskräften die Möglichkeit geboten werden, sich an der Emittentin zu beteiligen, um so auch eine breitere Streubesitzbasis zu schaffen und die Unabhängigkeit der Emittentin zu sichern. Weiters

soll damit die Bindung der Mitarbeiter und Führungskräfte an ihren Arbeitgeber gestärkt werden.

4. Gesetzliche Bestimmungen, auf Grund deren dieses prospektersetzende Dokument erstellt wurde

Dieses prospektersetzende Dokument wird aufgrund der Vorgabe des Art 1 Abs 4 lit i Verordnung (EU) 2017/1129 (Prospekt-VO) iVm § 13 Abs. 6 KMG 2019 erstellt. Art. 1 Abs. 4 lit i Propekt-VO enthält die folgende Ausnahme von der allgemeinen Prospektspflicht gemäß Artikel 3 Absatz 1 Prospekt-VO: Wenn Wertpapiere derzeitigen oder ehemaligen Führungskräften oder Beschäftigten von ihrem Arbeitgeber oder von einem verbundenen Unternehmen angeboten oder zugeteilt werden bzw. zugeteilt werden sollen, gilt keine Prospektspflicht, sofern ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über die Anzahl und den Typ der Wertpapiere enthält und in dem die Gründe und Einzelheiten des Angebots oder der Zuteilung dargelegt werden (sogenanntes prospektersetzendes Dokument). Da die Emittentin dieses prospektersetzende Dokument veröffentlicht hat, ist die Prospektausnahme gemäß Art 1 Abs 4 lit i Prospekt-VO erfüllt.

Die FMA kann gem. § 13 Abs. 6 KMG 2019 durch Verordnung Mindestinhalte für die Dokumente gemäß Art. 1 Abs. 4 lit. i der Prospekt-VO festlegen, soweit kein delegierter Rechtsakt auf Grund von Art. 1 Abs. 7 der Prospekt-VO erlassen ist. Der gesetzliche Mindestinhalt dieses prospektersetzenden Dokuments wird somit durch § 4 der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Mindestinhalte von Prospekt ersetzenden Dokumenten, über die Veröffentlichung von Prospekten in Zeitungen und über die Sprachenregelung 2019 (Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung 2019 – MVSV 2019) festgelegt.

5. Einzelheiten des Angebots

5.1. Gegenstand des Angebots

Die Höhe des jährlichen Bilanzgelds hängt vom wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin im vergangenen Wirtschaftsjahr ab. Im Geschäftsjahr 2020 liegt das Konzern-Jahresergebnis im Vergleich zum vorangegangenen Geschäftsjahr um 19,5 % unter dem Vorjahr. Diese Entwicklung ist insbesondere auf höhere Risikovorsorgen und ein geringeres at Equity Ergebnis zurückzuführen.

Jeder unter dem Mitarbeiterprogramm berechnigte Mitarbeiter (siehe gleich unten Punkt 5.2. „Adressatenkreis“), der Anspruch auf Auszahlung seines individuell festgelegten Bilanzgeldes hat, kann entweder bis zu einem Gegenwert in Höhe von EUR 3.000,- oder in Höhe seiner Bilanzremuneration, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist, Stammaktien der BKS Bank AG beziehen. Der Bezug einer Mindestanzahl an BKS-Stammaktien ist dabei nicht vorgesehen.

Führungskräfte haben die Möglichkeit, einen variablen Gehaltsbestandteil durch BKS-Stammaktien bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 3.000,- im Rahmen dieses Mitarbeiterbeteiligungsprogrammes zu beziehen.

Dieser Bezug von BKS-Stammaktien im Rahmen des freiwilligen Mitarbeiterprogrammes ist Gegenstand dieses Angebots.

5.2. Adressatenkreis

Dieses Angebot richtet sich an alle Mitarbeiter der BKS Bank AG in Österreich sowie an alle von der BKS Bank AG in eine Tochtergesellschaft entsandten Mitarbeiter, die in Österreich lohnsteuerpflichtig sind. Diese Tochtergesellschaften sind:

- 3 Banken IT GmbH
- BKS Immobilien-Service Gesellschaft m.b.H.
- BKS-Service GmbH
- BKS-Leasing Gesellschaft m.b.H.

5.3. Zeitraum des Angebots

Das Angebot gilt von einschließlich 02. April 2021 bis einschließlich 16. April 2021. Sollte sich der bezugsberechtigte Mitarbeiter dazu entscheiden, sein zustehendes Bilanzgeld für das Jahr 2020 ganz oder teilweise in BKS-Stammaktien zu beziehen, hat er dies spätestens am 16. April 2021 der Emittentin bekannt zu geben.

5.4. Umfang des Angebots

Im Rahmen der Mitarbeiteraktion 2021 (Bilanzgeld) werden insgesamt 50.000 Stück BKS-Stammaktien angeboten.

5.5. Anzahl und Aufteilung der auszugebenden Aktien

Je Mitarbeiter ist für den freiwilligen Bezug keine Mindest-Stückanzahl vorgesehen. Die relevante Stückzahl an BKS-Stammaktien, die ein Mitarbeiter freiwillig zeichnen kann, ist einerseits mit der vereinbarten Höhe der Bilanzremuneration (inklusive der Aktienzuteilung aus der Bilanzremuneration¹) begrenzt. Andererseits ist die Obergrenze in Höhe von EUR 3.000,- zu berücksichtigen. Maßgeblich ist der jeweils niedrigere Betrag. Die Obergrenze von EUR 3.000,- kann nicht überschritten werden.

¹ Erhält ein Mitarbeiter eine Bilanzremuneration von EUR 1.000,- oder mehr, so wird automatisch 1/4 der Bilanzremuneration in BKS-Stammaktien zugeteilt.

Führungskräfte haben die Möglichkeit, einen variablen Gehaltsbestandteil der durch BKS-Stammaktien bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 3.000,- im Rahmen dieses Mitarbeiterbeteiligungsprogrammes zu beziehen.

5.6. Ausgabepreis

Der Ausgabepreis der BKS-Stammaktien entspricht dem aktuellen Schlusskurs der BKS-Stammaktien an der Wiener Börse am letzten Tag der Zeichnungsfrist (siehe 5.3.). Der Börsenkurs kann auf der Website der Wiener Börse AG unter www.wienerbourse.at eingesehen werden. Der zur Verfügung stehende Betrag wird durch den Börsenkurs dividiert und auf volle Aktien abgerundet.

5.7. Lieferung der BKS-Stammaktien

Die im Rahmen dieser Mitarbeiteraktion angebotenen BKS-Stammaktien werden voraussichtlich am 23. April 2021 geliefert und auf die bekanntgegebenen Wertpapierdepots übertragen.

Bei einer Überzeichnung des Angebots, dh wenn insgesamt mehr als die angebotenen 50.000 Stück BKS-Stammaktien gezeichnet werden, erfolgt die Zuteilung prozentuell entsprechend dem Verhältnis der Überzeichnung zur Gesamtzahl der angebotenen BKS-Stammaktien, dh jeder Mitarbeiter sowie jede Führungskraft erhält im Ausmaß der Überzeichnung eine prozentuell niedrigere Zuteilung (Beispiel: bei einer Überzeichnung von 5% erhalten alle Mitarbeiter und Führungskräfte eine um 5% geringere Zuteilung). Dabei behält sich die BKS Bank AG notwendige Kürzungen bei der Zuteilung vor.

5.8. Art der Wertpapiere und die damit verbundenen Rechte

Im Rahmen der Mitarbeiteraktion 2021 (Bilanzgeld) werden auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien (Stammaktien) mit einem anteiligen Betrag von je EUR 2,00 am Grundkapital der Emittentin angeboten. Die Stammaktien notieren an der Wiener Börse (Amtlicher Handel, Standard Market Auction) und haben die ISIN AT0000624705.

Die angebotenen Stammaktien verbiefen eine Beteiligung an der BKS Bank AG, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht besteht. Mit jeder Stammaktie sind verschiedene Mitwirkungs-, Vermögens-, und Kontrollrechte verbunden. Dazu gehört insbesondere das Recht auf Bezug einer von der Hauptversammlung beschlossenen Dividende. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals ist mit den Stammaktien grundsätzlich das Recht auf den Bezug neuer Aktien verbunden, wenn dieses Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen wurde. Im Falle einer Liquidation der Emittentin haben die Aktionäre einen Anspruch auf das nach Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger verbleibende Vermögen.

5.9. Die mit den Wertpapieren verbundenen Risiken

5.9.1. Allgemeines

Der Erwerb von und die Investition in die angebotenen Stammaktien der BKS Bank AG ist für den Erwerber mit Risiken in Bezug auf die Emittentin, in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen und in Bezug auf die Stammaktien verbunden. Der Eintritt dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die gewählte Reihenfolge bedeutet weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere oder die Bedeutung der einzelnen Risiken. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin etwa gegenwärtig nicht bekannt sind oder die von ihr gegenwärtig als unwesentlich eingeschätzt werden, können ihre Geschäftstätigkeit ebenfalls beeinträchtigen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Der Eintritt jedes der in den Risikofaktoren beschriebenen Ereignisse oder deren Kombination kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen gegenüber den Aktionären zu erfüllen. Als Ergebnis können die Aktionäre einen Teil oder ihr gesamtes Investment verlieren (d.h. dass es zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen kann).

Der Inhalt dieses prospektersetzenden Dokuments ist keinesfalls als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen und genügt auch keinesfalls einer allfällig verpflichtenden Aufklärung des Anlegers im Sinne des WAG 2018. Die BKS Bank AG trifft in diesem prospektersetzenden Dokument keine Aussagen zu steuerrechtlichen Aspekten in Zusammenhang mit diesem Angebot und den steuerlichen Folgen der Zeichnung von BKS-Stammaktien. Jedem potenziellen Investor wird daher empfohlen, zusätzlich eine wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Beratung vor Zeichnung von Stammaktien der Emittentin durch einen dafür zugelassenen Finanzberater, Steuerberater oder Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen.

Soweit in diesem prospektersetzenden Dokument personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Emittentin wesentlichen Risikofaktoren dargestellt. Die nachfolgenden Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

5.9.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kredit- und Ausfallsrisiko)

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, insbesondere Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind. Das Kredit- oder Ausfallsrisiko ist umso höher, je schlechter die Bonität des Vertragspartners der Emittentin ist und bildet sämtliche negative Folgen aus Leistungsstörungen oder der Nichterfüllung abgeschlossener Kontrakte im Kreditgeschäft aufgrund der Bonitätsverschlechterung eines Partners ab. Das Kreditrisiko gehört zu den bedeutendsten Risiken der Emittentin, da es sowohl in den klassischen Bankprodukten, wie z.B. dem Kredit-, Diskont- und Garantiegeschäft, als auch bei Eigenveranlagungen im Bankbuch, etwa Wertpapier- oder Geldmarktveranlagungen sowie bei bestimmten Handelsprodukten am Interbankenmarkt, wie z.B. Derivatkontrakten wie Termingeschäften, Swaps und Optionen oder Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen, besteht. Es ist möglich, dass vom Schuldner bestellte Sicherheiten z.B. aufgrund eines Wertfalles der Marktpreise nicht ausreichen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen. Zahlungsausfälle können auch durch das Länderrisiko bedingt sein, das darin besteht, dass ein ausländischer Schuldner trotz eigener Zahlungsfähigkeit, etwa aufgrund eines Mangels an Devisenreserven der zuständigen Zentralbank oder aufgrund politischer Intervention der jeweiligen Regierung, seine Zins- und/oder Tilgungsleistungen nicht oder nicht termingerecht erbringen kann. Das Ausmaß uneinbringlicher Forderungen von Schuldnern der Emittentin sowie erforderliche Wertberichtigungen können die dafür gebildeten Rückstellungen der Emittentin übersteigen und damit die Finanzlage der Emittentin negativ beeinflussen.

Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)

Unter Marktrisiko versteht man das Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise, insbesondere wegen der Änderung von Zinssätzen, Aktienkursen und Wechselkursen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten, Verluste entstehen können. Marktrisiken ergeben sich primär durch eine ungünstige und unerwartete Entwicklung des konjunkturellen Umfelds, der Wettbewerbslage, der Zinssätze sowie der Aktien- und Wechselkurse. Auch die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Produkten und Dienstleistungen und damit ihre Ertragslage hängen im weiteren Sinn wesentlich von diesen Faktoren ab. Im engeren Sinn umfasst das Marktrisiko mögliche negative Veränderungen von Positionen des Handels- bzw. Bankbuches der Emittentin.

Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw. am Kapitalmarkt

Wesentlicher Ertragsbestandteil der Emittentin ist die Zinsspanne, das ist die Differenz zwischen der ihr zustehenden Zinsen aufgrund der Gewährung von Darlehen und anderer Kapitalanlagen und an Anleger und Investoren zu leistenden Zinsen. Das Zinsniveau am

Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen führen. Kommt es zu einer Änderung der Zinsen, ändern sich automatisch auch die Zinsforderungen und die Zinsverbindlichkeiten der Emittentin. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich somit aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Starke Schwankungen der Zinssätze können eine negative Auswirkung auf die Nettozinsmarge und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko, dass das wirtschaftliche Umfeld und pandemische Entwicklungen zu Verschlechterungen im Geschäftsverlauf der Emittentin führen

Die Emittentin hat ihren Sitz in Österreich und übt ihre Geschäftstätigkeit hauptsächlich in der Eurozone, d.h. in Österreich, in Slowenien, der Slowakei und Italien, aber auch außerhalb der Eurozone in Kroatien aus. Das wirtschaftliche und politische Umfeld in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, sowie die Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte haben einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten, die von der Emittentin entwickelt und angeboten werden. (Geo-)Politische und/oder wirtschaftliche Unwägbarkeiten wie z. B. wachsender Protektionismus im globalen Wirtschaftsleben, der EU-Austritt Großbritanniens (Brexit) und die niedrige Inflation könnten jeweils für sich genommen oder in Kombination einen negativen Einfluss auf die Finanzmärkte haben.

Pandemien, Epidemien und Ausbrüche von Infektionskrankheiten wie der jüngste Ausbruch der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) können schwerwiegende Auswirkungen haben. Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionsrate, wie Ausgangssperren, Betriebs- und Grenzsicherungen könnten das Geschäft und den Umsatz der Kunden der Emittentin beeinträchtigen. Dadurch kann sich das Kontrahentenrisiko erhöhen, da Kunden allenfalls ihren Zahlungen unter den ihnen gewährten Krediten nicht vollständig nachkommen können oder die für diese Kredite bestellten Sicherheiten nicht mehr ausreichen. Sollten sich die wirtschaftlichen Bedingungen verschlechtern, könnte dies in Kreditverlusten resultieren.

Dieselben Maßnahmen könnten die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinflussen, wenn ihre Geschäftsräume geschlossen oder unter Quarantäne gestellt, Mitarbeiter erkranken oder isoliert werden sollten oder die Akquisition neuer Kunden beeinträchtigen, wenn aufgrund von Reisebeschränkungen keine persönlichen Kontakte gepflegt oder hergestellt werden können.

Maßnahmen zum Schutz gegen eine aus der Pandemie resultierende Wirtschaftskrise, wie sie bereits in einigen Staaten verhängt wurden, wie behördlich angeordnete Moratorien auf fällige Zahlungen, Obergrenzen auf Zinsen oder sonstige staatliche Interventionen könnten einen negativen Einfluss auf die Ertragslage der Emittentin haben. In Bezug auf Vermögenswerte, in die die Emittentin investiert ist, wie insbesondere Investitionen in Aktien oder Aktienfonds, oder in Bezug auf Vermögenswerte, die als Sicherheiten für ihre Kredite dienen, wie insbesondere gewerbliche Liegenschaften oder sonstige hypothekarierte Sicherheiten, könnten Pandemien deren Marktwert negativ beeinflussen.

Hinzu besteht das Risiko, dass die wachsende Volatilität auf Finanzmärkten und vergrößerte Spreads aufgrund der weltweiten Verluste in Aktienmärkten, wie jene im ersten Quartal 2020 aufgrund des Ausbruchs der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) die Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin negativ beeinflussen.

Risiko, dass die Kernkapitalquote nicht ausreichend ist

Die Emittentin verfügt konsolidiert im BKS Bank Konzern über eine Kernkapitalquote von 12,8 % per 31.12.2020 (Eigenmittel nach CRR in Relation zur Bemessungsgrundlage gemäß CRR). Diese Quote könnte in Anbetracht der Folgen des Ausbruchs der Covid-19 Pandemie auf die Geschäftslage und Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin oder für ein sonstiges, aus heutiger Sicht unabsehbares Ereignis nicht ausreichend sein und die Beteiligung von Fremdkapitalgebern an der Sanierung und Abwicklung der Emittentin erforderlich machen.

Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten

Die künftige Geschäftsentwicklung der Emittentin sowie deren Profitabilität hängen vom Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten auf den nationalen wie auch internationalen Geld- und Kapitalmärkten ab. Der Zugang zu und die Verfügbarkeit dieser Refinanzierungsmöglichkeiten stellen sich gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der Emittentin aufgrund unerwarteter Ereignisse, wie beispielsweise im Zusammenhang mit der Finanzkrise 2008 oder aufgrund einer Änderung der Zinssätze, verändert dar. Derartige Umstände, die zu nachteiligen Refinanzierungsmöglichkeiten führen, können sich nachteilig auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, emittierte Wertpapiere zu bedienen.

Risiko, dass sich ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen negativ auf die gehaltenen Beteiligungen auswirken (Beteiligungsrisiko)

Ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen, insbesondere solche aufgrund der Rezession als Folge der Covid-19 Pandemie können sich negativ auf die von der Emittentin gehaltenen Beteiligungen auswirken und zum Beispiel zu Veräußerungsverlusten, Dividendenausfall oder Teilwertabschreibungen führen. Dies kann eine Verschlechterung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin zur Folge haben.

Risiko aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs und Risiko, dass die Emittentin ihre Geschäftsstrategien in einzelnen Ländern nicht realisieren kann

Die Emittentin ist in Österreich, Slowenien, Kroatien, der Slowakei und in Italien tätig. Die von der Emittentin verfolgten Geschäftsstrategien in den Regionen außerhalb Österreichs beruhen auf Annahmen auf Basis der bisherigen Wirtschaftsentwicklungen in diesen Ländern. Weiters ist die Tätigkeit der Emittentin Risiken hinsichtlich politischer, wirtschaftlicher und sozialer Änderungen ausgesetzt (einschließlich Währungsschwankungen, möglichen

Devisenkontrollen und Beschränkungen, Änderungen im regulatorischen Umfeld, Inflation, Rezession, lokale Marktverzerrungen und Arbeitskämpfe). Sollten sich diese Geschäftsperspektiven nicht in der von der Emittentin erwarteten Weise realisieren, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin haben.

Der BKS Bank Konzern verfügt in Kroatien, Slowenien und der Slowakei über Niederlassungen und eine Leasing-Tochter, mit dem Ziel weiterer Markterschließung. Das Rechtssystem in diesen Staaten hat sich in den letzten Jahren aufgrund der umgesetzten europäischen Gesetze und Richtlinien sowie europäischer Verordnungen weiterentwickelt. Es bestehen jedoch nach wie vor Unsicherheiten, insbesondere in Bezug auf die Anwendungs- und Auslegungspraxis bestehender oder künftiger Rechtsvorschriften durch nationale Gerichte und Verwaltungsbehörden. Zudem besteht das Risiko, dass lokale Unternehmen gegenüber international tätigen Unternehmen, wie dem BKS Bank Konzern, bevorzugt werden. Solche Schwächen des Rechtssystems und/oder Diskriminierung ausländischer Marktteilnehmer können ebenfalls negative Auswirkungen auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin haben.

Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw. einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)

Die Emittentin ist einem intensiven Wettbewerb in den Regionen, in denen sie tätig ist, ausgesetzt. Zusätzlich ermöglichen die stetigen technologischen Fortschritte und Entwicklungen im E-Commerce-Bereich es Nicht-Banken und anderen neuen Wettbewerbern Produkte und Dienstleistungen anzubieten, die traditionell ausschließlich von Banken angeboten wurden, was den Wettbewerb in Zukunft weiter verschärfen dürfte. Intensiver Wettbewerb mit anderen Banken, Finanzdienstleistern und neuen Wettbewerbern bzw. eine sich verschärfende Wettbewerbssituation auf dem Heimmarkt Österreich, kann die Gewinnmargen unter Druck setzen und den Geschäftsverlauf der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko)

Aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten der Emittentin besteht das Risiko, dass die liquiden Mittel der Emittentin nicht ausreichen, um ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen vollständig oder fristgerecht zu erfüllen. Überdies besteht für die Emittentin das Risiko, dass sie im Bank- oder Handelsbuch gehaltene Positionen aufgrund von unzureichender Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern, absichern oder nur zu schlechteren Konditionen veräußern kann.

Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko)

Die Gefahr, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden eintritt (Inflationsrisiko) ist vor allem dann gegeben, wenn die tatsächliche Inflation stärker ausfällt als die

erwartete Inflation. Das Inflationsrisiko wirkt sich vor allem auf den Realwert des vorhandenen Vermögens der Emittentin aus und auf den realen Ertrag, der durch die Emittentin erwirtschaftet werden kann. Demnach kann es bei einer höheren als der erwarteten Inflationsrate zu einer nachteiligen Beeinflussung der Wertentwicklung des Vermögens der Emittentin kommen.

Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs

Aufgrund der Geschäftstätigkeit des BKS Bank Konzerns in Kroatien besteht ein Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen. Die Emittentin erwirtschaftet einen Teil ihrer Umsatzerlöse nicht in Euro sondern in der Kroatischen Kuna (HRK) weshalb sich Schwankungen des Wechselkurses unvorteilhaft auf die Ertragslage der Emittentin auswirken können.

Risiko von Verlusten aufgrund des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, von Mitarbeitern oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationelles Risiko)

Unter operationellem Risiko versteht man das Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen, wie die Umstellungen im normalen Betrieb aufgrund des Ausbruchs der Covid-19 Pandemie, Sachschäden, Fehlverarbeitungen oder Betrugsfälle. Werden derartige Risiken schlagend, so kann das bei der Emittentin zum Auftreten von Kostensteigerungen oder zu Ertragseinbußen führen und sich nachteilig auf die Finanz-, und Ertragslage der Emittentin auswirken, welche die dafür vorgehaltenen Eigenmittel übersteigen könnten.

Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Emittentin

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin üben Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen in anderen Gesellschaften innerhalb und außerhalb des BKS Bank Konzerns aus. Aus dieser Tätigkeit für andere Gesellschaften können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn die Emittentin mit diesen Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Interessenkonflikte können etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- und Platzierungsgeschäft, eigenen Geschäften der Emittentin in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen, beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften in Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten. Interessenkonflikte der Organmitglieder können einen nachteiligen Einfluss auf den Geschäftsverlauf und die Reputation der Emittentin haben.

Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen (IKT-Risiko)

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung und Cyber-Angriffe auf die Datenverarbeitungssysteme können den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen und somit nachteilige Auswirkungen auf das Kundengeschäft und die Reputation der Emittentin haben. Im Zuge der COVID-19 Pandemie nutzt die Emittentin verstärkt die Möglichkeit von Videokonferenzen und ermöglicht ihren Mitarbeitern das Arbeiten von außerhalb der Räumlichkeiten der Emittentin. Dazu müssen verstärkt IKT-Lösungen wie Konferenzsysteme und gesicherte Teleworking-Arbeitsplätze eingerichtet werden. Trotz der Verwendung von Technologien, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, sind diese dem Risiko von Cyber-Angriffen ausgesetzt, die den Geschäftsbetrieb der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen könnten.

Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw. des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko)

Der Erfolg der Emittentin hängt in hohem Maße von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern ab, die bei ihr zum überwiegenden Teil schon seit Jahren beschäftigt sind. Der Verlust einer oder mehrerer dieser Führungskräfte kann einen erheblichen Nachteil auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin haben. Weiters kann ein Schaden für die Emittentin daraus entstehen, dass das Management wesentliche Entwicklungen und Trends im Bankensektor nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt. In der Folge kann es daraufhin zu Grundsatzentscheidungen kommen, die sich hinsichtlich der Erreichung der langfristigen Unternehmensziele ex post als unvorteilhaft erweisen und zudem teilweise schwer reversibel sind. Damit verbunden ist auch die Gefahr, dass die für die Emittentin notwendige Kundenbindung durch Reputationseinbußen beeinträchtigt werden kann.

Risiko von Verlusten der Emittentin auf Grund von Akquisitionen

Ein Teil der Unternehmensplanung der Emittentin besteht darin, Akquisitionen zu tätigen, wobei vor allem kartellrechtliche oder ähnliche Regelungen Akquisitionen erschweren. Weiters sind Akquisitionen mit erheblichen Investitionen und Risiken verbunden. Mögliche Fehler, z.B. im Planungsstadium, bei der Bewertung des Zielunternehmens, der Einschätzung künftiger Synergien oder der Integration des Zielunternehmens in das eigene Unternehmen können nicht ausgeschlossen werden. Solche Fehleinschätzungen sowie sonstige Misserfolge im Zusammenhang mit Akquisitionen können nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, und Ertragslage der Emittentin haben.

5.9.3. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen

Risiken aufgrund möglicher Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist

Die Emittentin operiert auf Grundlage der derzeit geltenden politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen. Die Emittentin ist dem Risiko von Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen ausgesetzt. Beschlossene Gesetzesänderungen und Änderung der Gerichts- und Verwaltungspraxis in den Jurisdiktionen, in denen die Emittentin tätig ist, können die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinflussen und zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen.

Risiko dass aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorschriften finanzielle Belastungen für die Emittentin entstehen

Die CRR umfasst hinsichtlich der Eigenmittel zwei Kategorien: die Kategorie des Tier 1, welches zur Verlusttragung bereits im „going concern“ dient sowie eine im Allgemeinen übliche Kategorie des Tier 2, welches als „gone concern“ Kapital dient. Grundsätzlich sollte die überwiegende Form von Eigenmitteln als „Common Equity Tier 1“, dem so genannten „harten Kernkapital“ gebildet werden. Diesem Kapital werden das eingezahlte Kapital, die offenen Rücklagen sowie der Fonds für allgemeine Bankrisiken hinzugerechnet. Als Additional Tier 1 Eigenmittel sind Wertpapiere laut CRR nur dann geeignet, wenn sie Bestimmungen enthalten, welche bei Eintreten bestimmter Ereignisse eine Wertberichtigung des Kapitalbetrages oder eine Umwandlung in Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) vorsehen. Es kann zudem der Fall eintreten, dass von der Emittentin ausgegebene Instrumente aufgrund bestimmter Ereignisse nicht mehr in gleicher Weise als Eigenmittel angeführt werden können. Für solche Instrumente enthält die CRR Bestimmungen zum Bestandsschutz, wobei die Anrechenbarkeit während einer Übergangsphase, innerhalb festgelegter Grenzen, vorgesehen wird.

Um einen erfolgreichen Fortbestand des Geschäftes zu sichern ist ein effektives Kapitalmanagement der Emittentin von wesentlicher Bedeutung. Jegliche Änderungen, die es der Emittentin erschweren, ihre Bilanz und Eigenkapitalausstattung aktiv zu managen oder Finanzierungsquellen zu erschließen, können einen erheblich nachteiligen Effekt auf die Bilanz und Eigenkapitalausstattung der Emittentin haben.

Die Emittentin berechnet die aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten und Kennziffern anhand der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Bestimmungen der CRR und des BWG. Jeder Verstoß gegen Vorschriften betreffend die Eigenkapitalausstattung und andere aufsichtsrechtliche Kennzahlen kann dazu führen, dass die Emittentin mit behördlichen Sanktionen belegt wird, was wiederum zu einem Anstieg der operativen Kosten und einem

Reputationsverlust führen kann. Weiters besteht das Risiko, dass sich die aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Zukunft ändern, was wiederum zu einem Anstieg der Kosten und Ausgaben der Emittentin führen kann.

Die Emittentin hat Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds zu leisten, der für Bankenabwicklungen zur Verfügung stehen soll. Sie ist weiters Mitglied des Einlagensicherungssystems, das ex ante mit 0,80% der gedeckten Einlagen von den Kreditinstituten – wie der Emittentin – bis zum 03.07.2024 zu dotieren ist. Neben den ex ante Beiträgen könnten die Kreditinstitute verpflichtet sein, bestimmte außerordentliche (ex post) Beiträge zu zahlen, falls die verfügbaren Mittel nicht ausreichend sind, um Anleger im Fall, dass die Einlagen nicht verfügbar sind, zu entschädigen. Die Beiträge zum Abwicklungsfonds und zur Einlagensicherung können zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen.

Darüber hinaus sind Kreditinstitute verpflichtet, zur Sicherstellung der Regelungen der Bankensanierung und Bankenabwicklung im Sinne des BaSAG bzw. der SRM-Verordnung einen Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Form eines Prozentanteils an ihren Gesamtverbindlichkeiten und Eigenmitteln vorzuhalten, der von der zuständigen Abwicklungsbehörde vorgeschrieben wird („MREL“). Der Ausschuss für eine einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board – „SRB“) kann außerdem verlangen, dass sich dieser Anteil zum Teil oder zur Gänze aus Eigenmittelinstrumenten oder spezifischen Verbindlichkeitsklassen wie zB Nachranganleihen zusammensetzt. Gemäß den Bestimmungen der CRR und einschließlich des Ergebnisses des durchgeführten Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) wurde von der FMA für das CET1 ein Mindestanforderungsniveau von 5,5 % vorgesehen, das sich durch die nach CRD IV (Capital Requirements Directive IV) definierten Kapitalpuffer um 2,5 % erhöht. Für das gesamte Kernkapital ist ein Mindestanforderungsniveau von 9,8 % vorgesehen, das gesamten Eigenmitteln inklusive dem institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer (0,003 %) einen Wert von 12,2 % erreichen muss. Zum Datum dieses prospektensetzenden Dokuments wurde der Emittentin durch die Abwicklungsbehörde ein Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Höhe von 14,99 % der Gesamtverbindlichkeiten und Eigenmitteln (Total Liabilities and Own Funds, TLOF) auf konsolidierter Ebene vorgeschrieben.

Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns haben

Die Emittentin hat in der Vergangenheit verschiedene geschlossene Fonds, die vom deutschen Emissionshaus MPC Münchmeyer Petersen Capital AG in Hamburg emittiert wurden, vertrieben, die zum Teil keine ordnungsgemäßen Ausschüttungen mehr vornehmen bzw. in Einzelfällen bereits bezahlte Ausschüttungen von Anlegern rückfordern („MPC-Fonds“). Anleger dieser MPC-Fonds haben teilweise Rechtsansprüche gegen die Emittentin geltend gemacht und Schadenersatz bzw. eine Wandlung ihres Investments gefordert.

Insgesamt könnte sich aus Anlegeransprüchen betreffend die MPC-Fonds ein finanzieller und Reputations-Schaden für die Emittentin ergeben.

Gegen die Emittentin wurden von der Kammer für Arbeiter und Angestellte und dem Verein für Konsumenteninformation Verbandsklagen um Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, um bestimmte Zinssatzregelungen und um bestimmte Gebührenregelungen geführt. In dem Umfang, in dem die Emittentin die Verfahren verloren hat, musste sie in den jeweiligen Verfahren die Verfahrens- und Urteilsveröffentlichungskosten tragen und es besteht das Risiko, dass weitere Kunden Rückerstattungen verlangen können.

In einem vom Verein für Konsumenteninformation geführten Verfahren hat dieser eine Formulierung eines Teiles der Zinssatzregelung, die in Kreditverträgen mit Verbrauchern verwendet worden ist, aufgegriffen. Der OGH hat der Emittentin untersagt, die Klausel in der konkreten oder in sinngleicher Formulierung in Verträgen mit Verbrauchern zu verwenden und es besteht das Risiko, dass Kunden Rückerstattungen verlangen können. Individualverfahren von Kunden, um Ansprüche aus einer Zinssatzdifferenz geltend zu machen, bestehen derzeit nicht.

Die Minderheitsaktionäre der Emittentin, die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. haben beim Landesgericht Klagenfurt am 18. Juni 2019 einen Antrag auf Bestellung eines gerichtlichen Sonderprüfers gemäß § 130 Abs 2 AktG eingebracht. In diesem Verfahren begehren die Antragsteller eine Sonderprüfung im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen der Emittentin zwischen 1994 und 2018. Der Antrag der Minderheitsaktionäre wurde vom Landesgericht Klagenfurt in erster Instanz und vom Oberlandesgericht Graz in zweiter Instanz abgewiesen. Die Antragsteller haben gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts Graz Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof erhoben. Der OGH hat den Revisionsrekurs der Antragsteller mit Entscheidung vom 30. November 2020 zurückgewiesen. Die Entscheidung des OLG Graz, wonach der Antrag auf gerichtliche Sonderprüfung abgewiesen wird, ist somit rechtskräftig.

Dieselben Minderheitsaktionäre der Emittentin haben am 6. Juni 2019 eine Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen der Hauptversammlung der Emittentin vom 8. Mai 2019 unter anderem wegen der Ablehnung der Durchführung einer Sonderprüfung eingebracht. Das Anfechtungsverfahren wurde nach einer Verfahrensunterbrechung fortgesetzt.

Am 26. Juni 2020 wurde von denselben Minderheitsaktionären eine Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. Mai 2020 gemäß §§ 195ff AktG beim Landesgericht Klagenfurt eingebracht. Angefochten werden die beschlossene Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und die (Nicht-)Entlastung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Ablehnung der Durchführung von

Sonderprüfungen zur ALPENLÄNDISCHE GARANTIE - GESELLSCHAFT m.b.H., zur Gründung der Generali 3Banken Holding AG, zur Kapitalerhöhung der Emittentin im Jahr 2018, zur Kapitalerhöhung der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft im Jahr 2018, zur Beteiligungsverwaltung Gesellschaft m.b.H., zu Zahlungen und sonstigen Leistungen an die Oberbank AG, die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und die Generali 3Banken Holding AG und zu Zahlungen oder sonstigen Leistungen an Aktionäre bzw. „befreundete Investoren“. Begehrt werden ferner die positive Beschlussfeststellung der Nichtentlastung der Mitglieder des Vorstandes und einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates, der Entlastung eines Aufsichtsratsmitglieds sowie die positive Beschlussfeststellung über die Durchführung der oben genannten Sonderprüfungen. Das Anfechtungsverfahren wurde über Antrag gemäß § 29 Abs 2 ÜbG mit Beschluss vom 1. September 2020 unterbrochen. Der Akt wurde der Übernahmekommission vorgelegt.

Weiters wurde am 2. März 2020 die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 33 ÜbG vor der Übernahmekommission auf Antrag der oben genannten Minderheitsaktionäre durch den 1. Senat der Übernahmekommission beschlossen. Gegenstand der Untersuchung in diesem Nachprüfungsverfahren ist die Vorfrage zu den obengenannten Verfahren auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen und auf Bestellung eines gerichtlichen Sonderprüfers, ob eine Verletzung der Angebotspflicht, insbesondere gemäß § 22a Z 3 oder § 22 Abs 4 ÜbG, durch die Emittentin und mit ihr verbundenen Rechtsträgern vorliegt. Ebenso wurde die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gemäß § 33 ÜbG betreffend die Oberbank und die BTV auf Antrag der genannten Minderheitsaktionäre beschlossen. Die Übernahmekommission hat diese Verfahren miteinander verbunden und eine mündliche Verhandlung durchgeführt. In diesem Verfahren haben die genannten Minderheitsaktionäre einen Antrag auf Befangenheit eines Senatsmitgliedes der Übernahmekommission gestellt. Die Übernahmekommission hat diesen Antrag abgewiesen, die Minderheitsaktionäre haben dagegen Rekurs an den OGH erhoben. Die Entscheidung des OGH ebenso wie die Entscheidung der Übernahmekommission stehen noch aus. Angesichts der Verbindungen zwischen den Mitgliedern der 3 Banken Gruppe kann sich eine Verletzung der Angebotspflicht einer der drei Banken auch auf die beiden anderen Banken auswirken.

Die Emittentin hat sich zudem jenen Parallelverfahren als Nebenintervenientin angeschlossen, die diese Minderheitsaktionäre mit ähnlich gelagerten Streitgegenständen und Begehren gegen die Schwesterbanken Oberbank und BTV führen. Umgekehrt nehmen auch die Schwesterbanken an den eingangs genannten Verfahren gegen die Emittentin als Nebenintervenienten teil.

Sollte eine Verletzung der Angebotspflicht festgestellt werden, ruhen die Stimmrechte der zuvor genannten Rechtsträger aus den Aktien an der Emittentin bzw die Stimmrechte der Emittentin an den Aktien der beiden anderen Banken, bis ein dem Übernahmegesetz entsprechendes Pflichtangebot auf den Erwerb sämtlicher Aktien der Emittentin von den zuvor genannten Rechtsträgern bzw der Emittentin gestellt oder das Ruhen der Stimmrechte

von der Übernahmekommission aufgehoben wird. Ein Ruhen der Stimmrechte hätte zur Folge, dass die zuvor genannten Rechtsträger bei Beschlüssen während einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung der Emittentin nicht berechtigt wären, mitzustimmen. Ruhen die Stimmrechte der Emittentin an den beiden anderen Banken, wäre die Emittentin nicht berechtigt, bei Beschlüssen in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung der anderen beiden Banken mitzustimmen. Sollte eine Verletzung der Angebotspflicht hinsichtlich einer oder beider anderen Banken festgestellt werden, wäre die Emittentin verpflichtet, zusammen mit den anderen Aktionären, die eine Angebotspflicht verletzt haben, sämtlichen sonstigen Aktionären einer oder beider anderen Banken ein Angebot gemäß den Bestimmungen des Übernahmegesetzes auf Erwerb der Aktien an einer oder beiden anderen Banken zu stellen.

Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird

Es besteht das Risiko, dass bei schweren und/oder wiederholten Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Bankkonzession der Emittentin beschränkt oder sogar gänzlich entzogen wird. Die zuständige Behörde hat in diesem Zusammenhang eine weitreichende Kompetenz und kann beispielsweise im Falle von Verletzungen des Mindestanforderungsses an Eigenmitteln derartige Maßnahmen beschließen.

5.9.4. Risikofaktoren in Bezug auf das Angebot und die angebotenen Stammaktien

Risiko, dass die Emittentin nicht in jedem Geschäftsjahr Dividendenzahlungen leistet bzw leisten kann

Der potenzielle Ertrag von Aktienveranlagungen ergibt sich aus Dividendenzahlungen und Wertzuwächsen (bei börsennotierten Aktien aus Kursgewinnen). Beide sind unter anderem vom Unternehmenserfolg abhängig und damit nicht verlässlich prognostizierbar. Eine Dividendenzahlung an Anleger setzt voraus, dass ausreichend ausschüttbare Gewinne durch die Emittentin erzielt wurden. Die Emittentin kann nicht gewährleisten, dass für jedes Geschäftsjahr ausschüttungsfähige Gewinne erzielt werden können. Die künftigen Dividendenzahlungen hängen regelmäßig von den Einnahmen, den künftigen finanziellen und damit zusammenhängend geschäftlichen Entwicklungen, der entsprechenden Beschlussfassung in der Hauptversammlung und anderen Faktoren, wie insbesondere den rechtlichen Rahmenbedingungen ab.

Dividendenzahlungen können auch aufgrund von Ausschüttungen auf bestimmte regulatorische Eigenmittelinstrumente der Emittentin geschmälert werden oder entfallen.

Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses prospektersetzenden Dokuments Additional Tier 1-Anleihen (nachrangige Instrumente ohne Endfälligkeit mit unbegrenzter Laufzeit) in einem Volumen von EUR 60,3 Mio. emittiert. Zinszahlungen auf

die Additional Tier 1 Anleihen dürfen nur erfolgen, wenn - wie bei Dividendenausschüttungen auf Aktien - die Emittentin über ausreichend ausschüttungsfähige Mittel verfügt. Zinszahlungen auf die Additional Tier 1 Anleihen liegen darüber hinaus im alleinigen Ermessen der Emittentin. Sollte die Emittentin Zinszahlungen auf die Additional Tier 1 Anleihen vornehmen, könnte dies den Umfang einer allfälligen an die Aktionäre auszuschüttenden Dividende schmälern oder gänzlich zum Ausfall von Dividendenzahlungen an Aktionäre führen.

Darüber hinaus können die Interessen der Emittentin, der Aktionäre oder der Inhaber bestimmter regulatorischer Eigenmittelinstrumente, wie den Inhabern von Additional Tier 1 Anleihen, divergieren, insbesondere im Hinblick auf Dividenden und/oder Zinszahlungen. Die Emittentin könnte Entscheidungen treffen, oder treffen müssen, die nicht mit den Interessen der Aktionäre korrespondieren und für Aktionäre daher nachteilige Auswirkungen haben.

Risiko, dass Dividendenzahlungen aus regulatorischen Gründen entfallen oder ausgeschlossen werden

Dividendenzahlungen können auch entfallen oder ausgeschlossen werden, wenn und soweit die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde die Emittentin anweist, die Dividendenzahlungen entfallen zu lassen, oder solche Dividendenzahlungen an einem Dividendenzahlungstag aufgrund gesetzlicher oder verwaltungsbehördlicher Anordnung untersagt sind. Für die Ausschüttung einer Dividende für das Geschäftsjahr 2020 sind besondere aufsichtsrechtliche Vorgaben zu beachten: Die FMA hat anknüpfend an eine Empfehlung der ESMA vorgegeben, dass ein Dividendenvorschlag mit der FMA abzustimmen ist. Gemäß CRR ist es der Emittentin untersagt, Dividendenzahlungen zu leisten, wenn (aber nur insoweit) die jeweiligen Dividendenzahlungen (zuzüglich allfälliger zusätzlicher Beträge) die ausschüttungsfähigen Posten übersteigen. Dividendenzahlungen sind ausgeschlossen bzw. zu unterlassen, wenn durch solche Ausschüttungen das harte Kernkapital der Emittentin soweit abnehmen würde, dass die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht mehr erfüllt wäre (§ 24 Abs. 1 BWG). Dividendenzahlungen sind ferner ausgeschlossen, wenn an dem jeweiligen Dividendenzahlungstag (i) die Dividendenzahlungen auf die Aktien zusammen mit anderen ausschüttungsfähigen Beträgen (§ 24 Abs. 2 BWG) nicht im Einklang mit den Beschränkungen der maximal ausschüttungsfähigen Beträge stehen würden; oder (ii) Dividendenzahlungen auf die Aktien gemäß den sonst anwendbaren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht zulässig sind. Der maximal ausschüttungsfähige Betrag ist ein Konzept, welches zur Anwendung gelangt, wenn die kombinierten Kapitalpuffer-Anforderungen (§ 2 Z 45 BWG) nicht (oder nicht zur Gänze) erfüllt werden.

Die CRR verlangt hinsichtlich des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals eine Mindestkapitalquote von 8% der risikogewichteten Aktiva des Instituts bzw. der betreffenden Gruppe und legt auch Mindestanforderungen für das Kernkapital und harte Kernkapital fest. Gemäß § 22a Abs. 3 BWG kann die FMA unter bestimmten Umständen höhere Mindestanforderungen für aufsichtsrechtliches Eigenkapital festsetzen.

Durch die CRD IV wurden auch Anforderungen an sogenannte Kapitalpuffer eingeführt, die zusätzlich zu den Mindestkapitalanforderungen gelten und die zusätzlich zu den Anforderungen an hartes Kernkapital eingehalten werden müssen. Den Anforderungen der CRD IV entsprechend wurden in den §§ 23 ff BWG fünf neue Kapitalpuffer ins österreichische Recht eingeführt: (i) der Kapitalerhaltungspuffer, (ii) der antizyklische Kapitalpuffer, (iii) der Puffer für globale systemrelevante Institute oder, abhängig von der Institution, (iv) der Puffer für andere systemrelevante Institute und (v) der Systemrisikopuffer. Während der Kapitalerhaltungspuffer, in jedem Fall für die Emittentin angewendet wird, kann einer oder alle der anderen Puffer zusätzlich festgelegt werden und für die Emittentin zur Anwendung gelangen (wobei die globale systemrelevante Institute Puffer und der andere systemrelevante Institute Puffer nur alternativ und nicht kumulativ angewendet werden kann). Alle anwendbaren Puffer werden in einem kombinierten Kapitalpuffer zusammengefasst. Wenn die Emittentin eine solche kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht erfüllt, ist die Emittentin unter bestimmten Umständen beschränkt, Dividendenzahlungen zu leisten, bis die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde einen Kapitalerhaltungsplan gemäß § 24a BWG genehmigt hat. Im Kapitalerhaltungsplan hat die Emittentin zu erklären, wie sichergestellt werden kann, dass die Zinszahlungen und bestimmte andere freiwillige Zahlungen, einschließlich der Ausschüttungen auf harte Kernkapitalinstrumente und variablen Vergütungszahlungen, nicht den maximal ausschüttungsfähigen Betrag überschreiten. Im Falle einer Verletzung der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung kann es notwendig sein, Zahlungen, die im freien Ermessen der Emittentin geleistet werden können, zu reduzieren. Dies kann auch dazu führen, dass Dividendenzahlungen ganz oder teilweise entfallen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Europäische Union, die Republik Österreich oder zuständige Behörden weitere gesetzliche Regelungen in Bezug auf die Emittentin erlassen, die auch die Dividendenansprüche von Aktionären nachteilig beeinflussen können.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund von regulatorischen Vorgaben und/oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen daran gehindert ist, Dividendenzahlungen auf die Aktien zu leisten, selbst wenn die Emittentin für sich genommen profitabel wäre und darüber hinaus bereit, Dividendenzahlungen zu leisten. In allen Fällen würden die Aktionäre keine oder nur reduzierte Ausschüttungen am entsprechenden Dividendenzahlungstag erhalten.

Risiko eines schwankenden Marktpreises der Aktien der Emittentin (Preisrisiko)

Der historische Preis einer Aktie ist kein Indiz für die zukünftige Wertentwicklung dieser Aktie. Es ist nicht vorhersehbar, in welche Richtung sich der Marktpreis der Aktie entwickeln wird. Die Verwirklichung des Preisrisikos kann dazu führen, dass es zu einem Totalverlust oder Teilverlust der Investition kommt.

Risiko, dass Anleger, die ihren Aktienwerb fremdfinanziert haben, ihre Kreditverbindlichkeiten nicht mit dem Verkaufserlös und/oder Dividendenzahlungen aus den Aktien rückführen können

Anleger, die den Erwerb von Aktien über Fremdmittel finanzieren, können sich nicht darauf verlassen, dass Kreditverbindlichkeiten mit dem Verkaufserlös und/oder Dividendenzahlungen aus den Aktien rückgeführt werden können. Auf Grund des erhöhten Risikos ist daher von kreditfinanzierten Wertpapiergeschäften grundsätzlich abzuraten.

Risiko verminderter Ertragschancen der Aktien durch Provisionen und andere Transaktionskosten

Beim Kauf und Verkauf von Aktien können Provisionen und andere Transaktionskosten anfallen, die zu einer erheblichen Kostenbelastung führen können. Durch die Kostenbelastung können die Ertragschancen erheblich vermindert werden.

Risiko erheblicher Kursschwankungen der Aktien durch interne und externe Faktoren

Allgemein waren Aktienkurse in der Vergangenheit erheblichen Kursschwankungen ausgesetzt. Auch an der Wiener Börse kam es zu erheblichen Kursschwankungen. Der Kurs der BKS Aktien kann insbesondere durch Schwankungen in den Betriebsergebnissen, durch die Nichterfüllung der Gewinnerwartungen von Wertpapieranalysten, durch allgemeine Wirtschaftsbedingungen, durch globale Wirtschafts- oder Finanzkrisen, Prognosen von Analysten, Fusionen, strategischen Partnerschaften, Veränderungen von wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, politische oder wirtschaftliche Entwicklungen oder andere Faktoren erheblichen Schwankungen ausgesetzt sein. Auch können generelle Kursschwankungen zu einem Preisdruck auf die Aktien der Gesellschaft führen, ohne dass dafür notwendigerweise ein Grund in dem Geschäft oder den Ertragsaussichten der Gesellschaft gegeben ist.

Wechselkursrisiko für Anleger, die ihre Geschäfte in anderen Währungen als in Euro abschließen

Die Emittentin hat die Zulassung sämtlicher ausgegebener Aktien zum Amtlichen Handel mit Notierung im Segment Standard Market Auction an der Wiener Börse beantragt und diese werden seit Zulassung in Euro gehandelt. Anleger, die ihre Geschäfte nicht in Euro, sondern in einer Fremdwährung abschließen, können aufgrund der Wechselkursschwankungen einem Risiko des Teilverlustes oder Totalverlustes ihres Investments bei der Umrechnung der jeweiligen Fremdwährung ausgesetzt sein.

Risiko der Verwässerung bzw Kursbeeinträchtigung durch mögliche zukünftige Kapitalerhöhungen der Emittentin mit Bezugsrechtsausschluss

Zur Finanzierung von möglichen künftigen Zukäufen oder anderen Investitionen kann die Emittentin Kapitalerhöhungen, allenfalls auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der zu

diesem Zeitpunkt vorhandenen Aktionäre, durchführen. Solche Kapitalerhöhungen können den Kurs der Aktien beeinträchtigen und würden im Falle des Bezugsrechtsauschlusses den Anteil der bestehenden Aktionäre am Grundkapital der Gesellschaft verwässern.

Nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen ohne Entschädigung und verdünnen die Anteile der Aktionäre, die sich entscheiden, nicht an dem Angebot teilzunehmen

Wenn Aktionäre oder Inhaber von Bezugsrechten dieses Bezugsrecht nicht ordnungsgemäß ausüben, kann ihr Bezugsrecht vor dem Ende der Bezugsfrist verfallen. In diesem Fall erhalten Aktionäre oder Inhaber von Bezugsrechten keine Entschädigung. Eine nur teilweise Ausübung oder die Nichtausübung von diesem Bezugsrecht führt zu einer Verminderung der Beteiligung der Aktionäre oder Inhaber von Bezugsrechten am Grundkapital der Emittentin.

Risiko, dass Anleger die erworbenen Aktien aufgrund eines inaktiven Handelsmarkts nicht oder zu keinem fairen Preis verkaufen können

Es ist nicht gesichert, dass sich ein aktiver Handelsmarkt für die Aktien der Emittentin bildet und fortbesteht bzw. es – aufgrund eines illiquiden Markts – zu keinen vorübergehenden Handelsaussetzungen kommt. In einem illiquiden Markt besteht das Risiko, dass Anleger nicht in der Lage sein werden, die Aktien jederzeit und/oder zu einem fairen Preis zu verkaufen. Das angegebene maximale Emissionsvolumen lässt keinen Rückschluss auf die Liquidität der Aktien zu. Anleger müssen daher damit rechnen, dass die von Ihnen erworbenen Aktien insbesondere bei Veräußerung im Extremfall nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs veräußert werden können.

Risiko einer möglichen Handelsaussetzung durch die FMA und die Wiener Börse AG aufgrund wichtiger Umstände

Die FMA ist gemäß § 14 (1) Z 7 KMG 2019 befugt, den Handel an einem geregelten Markt für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Bankarbeitstage auszusetzen oder von den betreffenden geregelten Märkten die Aussetzung des Handels zu verlangen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass gegen die Bestimmungen der Prospekt-VO verstoßen wurde. Weiters besteht die Möglichkeit der Handelsaussetzung durch die Wiener Börse AG (§ 17 BörseG 2018), sofern eine solche Maßnahme nicht den Anlegerinteressen oder dem Interesse am ordnungsgemäßen Funktionieren des Marktes entgegensteht, wenn die Aktien den Regeln des geregelten Marktes nicht mehr entsprechen. Anleger müssen daher damit rechnen, dass die von ihnen gehaltenen Aktien im Extremfall nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs gehandelt werden können, ihre Orders für erloschen erklärt werden und neu erteilt werden müssen.

Risiko des Abweichens der Meinungen und Prognosen von tatsächlich eintretenden Umständen

Bei den im vorliegenden prospektersetzenden Dokument wiedergegebenen zukunftsgerichteten Annahmen und Aussagen handelt es sich vorwiegend um Meinungen und Prognosen des Managements der Emittentin. Sie geben die gegenwärtige Auffassung des Managements in Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse wieder, die allerdings noch ungewiss sind. Eine Vielzahl von Faktoren kann dazu führen, dass sich tatsächlich eintretende Ereignisse wesentlich von der prognostizierten Lage unterscheiden. Dies kann zu nachteiligen Änderungen in der Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und in der Folge zu nachteiligen Auswirkungen für Anleger führen.

Der Erwerb der Aktien kann gegen Gesetze verstoßen

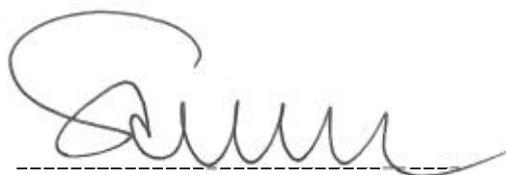
Die Emittentin ist nicht für die Gesetzmäßigkeit eines Erwerbs von Aktien durch potentielle Anleger oder deren Übereinstimmung mit den nach dem nationalen Recht anwendbaren Gesetzen und Verordnungen oder der jeweiligen Verwaltungspraxis im Heimatland des Anlegers verantwortlich. Es besteht somit das Risiko, dass der Erwerb der Aktien durch potentielle Anleger in ihrem Heimatland gegen anwendbare Gesetze und Verordnungen bzw. jeweilige Verwaltungspraxis verstoßen kann.

5.10. Etwaige mit der Ausgabe oder der Zulassung der Wertpapiere verbundene Auflagen:

Keine

BKS Bank AG (als Emittentin)

Klagenfurt, am 01. April 2021



VDir. Mag. Dr. Herta Stockbauer



VDir. Mag. Dieter Kraßnitzer



VDir. Mag. Alexander Novak